

Brandschutzordnung Teil C

gem. DIN 14096-3

Akademie der Bildenden Künste München



**für Personen mit besonderen
Brandschutzaufgaben**

Stand: Februar 2023

Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung (BSO) besteht aus den Teilen A, B und C. Der notwendige organisatorische Brandschutz und das Zusammenwirken der drei Teilbereiche werden durch diese Brandschutzordnung Teil C geregelt.

Diese Brandschutzordnung verfolgt vorrangig folgende Schutzziele:

- Entstehung eines Brands entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- mögliche Betriebsunterbrechung oder Störungen durch einen Brand minimieren
- Sachwerte schützen

Geltungsbereich

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben).

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich vorrangig an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Funktionsstellen).

Die Teile A und B gelten darüber hinaus für alle Beschäftigten der ADBK München.

Für den Betrieb sind spezielle Brandschutzfunktionsstellen vorgesehen. Diese sind (im Allgemeinen):

- Brandschutzverantwortliche*r (Akademieleitung)
- Betriebsleitung der einzelnen Bereiche
- Brandschutzbeauftragter
- In Brandschutz und Räumung beschulte Personen der ADBK
- Sammelplatzleitung
- Haustechnik
- In Erster Hilfe ausgebildeten Personen der ADBK München
- Verantwortlichkeit der Akademieleitung

Für die betriebliche Umsetzung der Brandschutzbestimmungen ist die Unternehmensleitung verantwortlich. Sie kann damit Aufgaben intern oder extern an fachlich geeignete Kräfte delegieren.

Brandschutzbeauftragter*in

Für das gesamte Objekt ist ein*e Brandschutzbeauftragter*in gemäß den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12-09/01 zu bestellen. Diese*r hat die Betriebsleitung in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen.

Brandverhütung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Brandschutz sind in Teil B dieser Brandschutzordnung geregelt. Darüber hinaus gelten folgende Regeln und Verantwortlichkeiten:

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte (Brandschutzbüro Ullrich GmbH) ist der zentrale Ansprechpartner für den betrieblichen Brandschutz. Im Wesentlichen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teil A, B, C)
- Kontrollieren der Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne auf Aktualität und ggf. Veranlassen der Aktualisierung
- Belehrung von Mitarbeitern über die Verwendung von Löscheinrichtungen und Verhalten im Brandfall
- Melden von brandschutztechnischen Mängeln, Veranlassen von Maßnahmen zu deren Beseitigung und die Überwachung der Mängelbeseitigung
- regelmäßige Kontrolle der Flucht- und Rettungswege auf ihre Funktionstüchtigkeit
- Organisieren von Räumungsübungen
- Unterweisungen im Brandschutz

Vor der Tätigkeitsaufnahme sind die neuen Studenten*innen durch die Akademieleitung in Fragen des Brandschutzes zu unterweisen. Wenn bestimmte Tätigkeiten, besondere Umstände oder jeweils aktuelle Vorkommnisse dazu Anlass geben, weist die Akademieleitung die Person oder bestimmte Gruppen auf die Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes und die Regelungen in der Brandschutzordnung hin.

Unterweisung der Brandschutzkräfte

Kräfte der Brandschutzfunktionsstellen werden regelmäßig unterwiesen. Regelungen der Berufsgenossenschaft und des Arbeitsschutzgesetzes, z.B. über die Unterweisung von Personen für den Brandschutz, sind zusätzlich zu beachten.

Räumungsübung

Pro Jahr findet eine Räumungsübung statt.

Die Übung findet unangekündigt statt. Die Übungen werden in Absprache mit der Kanzlerin der Akademie geplant, dokumentiert und ausgewertet.

Räumungsübung/Personen von Fremdfirmen

Im Betrieb tätige Personen von Fremdfirmen sind ausdrücklich sowohl in die vorgeschriebenen Brandschutzunterweisungen als auch in die Räumungsübungen einzubeziehen.

Löschübung

Es werden regelmäßig Unterweisungen und Löschübungen für die Personen mit Brandschutzaufgaben durchgeführt. Hierbei ist der taktisch richtige Umgang mit den Feuerlöschern und den zu üben.

Überwachung des Rauchverbots durch Führungskräfte

Alle Führungskräfte der ADBK überwachen das Rauchverbot.

Überwachung der Sicherheitsschilder

Die Haustechnik überwacht den ordnungsgemäßen Zustand des den Brandschutz betreffenden Teils der Sicherheitsbeschilderung. Änderungen oder Störungen sind ihm zu melden. (siehe DIN 4066, DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3)

Überwachung der Brandschutzeinrichtungen

Die Haustechnik führt eine Liste der Brandschutzeinrichtungen. Eine Überwachung und Wartung finden entsprechend den geltenden Vorschriften durch die Haustechnik statt. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Überwachung von Flucht- und Rettungswegen, Freiflächen, Brandschutzeinrichtungen.

Alle Mitarbeiter*innen sind gehalten, bei der Überwachung der Freihaltung der Rettungswege, Freiflächen und Brandschutzeinrichtungen mitzuwirken.

Änderung der Brandschutzpläne, -ordnungen

Änderungen sind der Brandschutzbüro Ullrich GmbH mitzuteilen. Diese sorgt für die notwendige Fortschreibung der Pläne und Ordnungen. Hierbei lässt er geänderte Normative sowie den aktuellen Stand der Technik einfließen.

Änderung des Feuerwehrplans

Notwendige Änderungen der Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) und der zuständigen Bauaufsicht abzustimmen.

Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderungen wird die/der Brandschutzbeauftragte durch den jeweiligen Akademieleitung informiert. Dabei wird geprüft, ob die Löscheinrichtungen (Menge, Art, Kennzeichnung) den Erfordernissen noch entsprechen.

Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Umbauten oder Nutzungsänderung

Um die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Gewährleistung der Schutzziele auch bei baulichen Veränderungen oder bei Nutzungsänderungen zu erreichen, ist die/der Brandschutzbeauftragte bereits in der Planungsphase über das Bauvorhaben zu informieren. Er verfügt über die notwendige Sachkunde sowie technische, rechtliche und fachliche Kenntnisse. Seine Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind entsprechend dem Genehmigungsverfahren zu genehmigen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen). Alle diesbezüglichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Fremdfirmen im Brandschutz unterweisen

Fremdfirmen sind vor der Tätigkeitsaufnahme durch die Haustechnik über die betrieblichen Besonderheiten im Brandschutz und über die Regelungen zur Genehmigung für Heißenarbeiten zu unterweisen.

Meldung und Alarmierungsablauf

Hausalarm auslösen

Bei Auslösen der Brandmeldeanlage ertönt automatisch auch der Hausalarm. Die Brandmeldeanlage löst durch Druckknopfmelder, Rauchmelder, oder durch die Sprinkleranlage automatisch aus. Hierbei wird auch die Feuerwehr verständigt!

Im Gefahrfrage kann der Hausalarm auch manuell ausgelöst werden. Sollte der Hausalarm im Gefahrfrage nicht auslösen (technische Störung), ist durch lautes Rufen die Räumung zu veranlassen.

Verhalten im Alarmfall

Bei Räumungsalarm verhalten sich die Beschäftigten entsprechend den Regelungen der Brandschutzordnung B. Die Kräfte der Funktionsstellen nehmen ihre besonderen Aufgaben nach Teil C der Brandschutzordnung wahr.

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt u. Sachwerte

Bei Alarm Betriebsunterbrechung

Mit einem Räumungsalarm tritt automatisch auch eine Betriebsunterbrechung in Kraft.

Verlassen des Gebäudes

Die im Brandschutz und Räumung unterwiesenen Personen, welche für die Hilfe bei der Räumung eingeteilt sind, siehe Anhang, achten bei einem Räumungsalarm mit darauf, dass alle Personen das Gebäude verlassen, und unterstützen an der Sammelstelle bei der Vollzähligkeitskontrolle.

Verhalten bei Alarm: Personen mit Schulung im Brandfall und Räumung

Bei einem Räumungsalarm verlassen grundsätzlich alle Personen das Gebäude und begeben sich zur Sammelstelle. Die Personen mit besonderen Aufgaben bei der Räumung begeben sich anschließend ebenfalls auf die Sammelstellen.

Die Besetzung der Pforten- oder Poststelle muss dafür sorgen, dass die Akademie durch den Haupteingang nicht mehr betreten wird.

Räumung durchführen

Die in der Räumung ausgebildeten Personen informieren, unterstützen und betreuen fremde und behinderte Personen.

Der Erfolg der Räumung wird durch eine Vollzähligkeitskontrolle am Sammelplatz überprüft.

Vermisste Personen sind der Feuerwehr mitzuteilen.

Aufgaben der für die Räumung und im Brandschutz ausgebildeten Personen

Die in der Räumung ausgebildeten Kräfte betreuen Ortsunkundige und/oder Menschen mit Behinderungen am Sammelplatz.

Verletzte Personen werden durch die Erste-Hilfe-Fachkräfte der ADBK versorgt und dem Rettungsdienst gemeldet bzw. übergeben. Auf eine betriebliche Dokumentation über den Verbleib oder Transport ins Klinikum von Verletzten ist zu achten.

Die in der Räumung ausgebildeten Kräfte überzeugen sich davon, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Personen mehr befinden.

- Menschen mit Behinderung und Verletzten ist zu helfen.
- Alle Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern.
- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist darauf zu achten, dass kein offenes Feuer (z.B. brennende Kerzen) zurückbleibt.
- Dokumente sichern und EDV-Arbeitsplatz sperren, ggf. weitere elektrische Geräte abschalten (Kaffeemaschine).
- Fenster und Türen schließen, aber – soweit betrieblich möglich – nicht versperren, um die Nachschau nicht zu behindern.
- Persönliche Sachen mitnehmen, auf witterungsgerechte Kleidung achten; sperrige Gegenstände (z.B. Stockschild) sind hinderlich.
- Ausgewiesene Fluchtwege benutzen, Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- Nach Verlassen des Gebäudes ist unverzüglich der Sammelplatz aufzusuchen
- Aufstellung am Sammelplatz gruppenweise, z.B. nach Abteilungen, Etagen etc. und Vollzähligkeit prüfen.

Sammelplatz Erweiterungsbau sowie Altbau:
An der Akademiestraße zwischen Alt – und Erweiterungsbau neben der
Außentreppe des Hauseingangs Altbau

Gesamtsammelstellenleitung (aller Sammelplätze)

Die Kanzlerin oder die Vertretung übernimmt an der Sammelstelle die Leitung. Die für diese Funktion vorgesehene grüne Kennzeichnungsweste befindet sich am Ausgang zur Sammelstelle.

Aufgaben des Sammelstellenleitung

Die Leitung der Sammelstelle hat folgende Aufgaben:

- Ruhe ausstrahlen!
- Notfallkommunikation sicherstellen (Handy),
- Kennzeichnungsweste anziehen
- Anzahl der Anwesenden feststellen, wer fehlt?
- Verletzte versorgen lassen

Die mit der Räumung beauftragten Personen sorgen auch dafür, dass das Gebäude außer von Einsatzkräften der Feuerwehr nicht wieder betreten wird. Erst wenn alle Gefahren beseitigt sind, kann nach Weisung der betrieblichen technischen Einsatzleitung der Betrieb wieder aufgenommen werden.

Aufgaben der Haustechnik

Die Haustechnik hält sich für Fragen der Feuerwehr bereit.

Insbesondere ist abzuklären welchen technischen Einrichtungen abzuschalten (z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen, Photovoltaikanlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Server) sind und welche Brandschutzanlagen einzuschalten sind (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung).

Betreten von Räumen zur Elektroversorgung

Das Betreten der Räume zur Elektroversorgung (Hochspannung) ist auch im Brandfall nur entsprechend den unterwiesenen Elektrofachkräften gestattet. Diese Räume sind gesondert verschlossen und stellen einen eigenen Brandabschnitt dar.

Abstellen der Gasversorgung

Im Bedarfsfall kann die Gasversorgung durch die Haustechnik, die Stadtwerke oder ggf. die Feuerwehr abgestellt werden.

Löschmaßnahmen

Bekämpfung von Entstehungsbränden

Die im Brandschutz ausgebildeten Personen bekämpfen Entstehungsbrände mit geeignetem Löschgerät, **ohne sich selbst zu gefährden**.

Brandbekämpfung. Brandmeldungen erfolgen über Druckknopfmelder (Feuermelder) und zusätzlich über den Notruf Tel. 112.

Vorsicht bei Löschversuchen

Zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit ist darauf zu achten, dass Löschversuche ausschließlich bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind.

Personenschutz geht vor Sachschutz!

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Einweisung der Feuerwehr, Ansprechpartner

Die Haustechnik stellt die Einweisung der Feuerwehr und der Rettungskräfte sicher.

Die Haustechnik steht der Feuerwehr als Ansprechpartner zur Verfügung.

Flächen für die Feuerwehr und Hydranten

Flächen für die Feuerwehr und die Hydranten sind auch im Normalbetrieb immer freizuhalten! Dies ist im Brandfall kurz zu kontrollieren.

Zugänge/Zufahrten ermöglichen

Die Werkstatttüren oder -tore dienen im Brandfall der Feuerwehr als mögliche Angriffswege. Lieferfahrzeuge, die dort betriebsbedingt stehen, sind auf einen freien Parkplatz oder auf die öffentliche Verkehrsfläche zu fahren. Der Einsatz der Feuerwehr darf hierdurch nicht behindert werden.

Im Brandfall sind die Brandabschnitte zu schließen!

Nachsorge

Sicherung der Brandstelle

In der Regel wird die Brandstelle vom Einsatzleiter der Feuerwehr nach Beendigung der Brandbekämpfung einem Verantwortlichen der Akademie übergeben. Hierbei ist mit der Feuerwehr abzustimmen, inwieweit der Bereich, um die Brandstelle abzusichern ist.

Erkundung und Kontrolle

Bei der Übergabe sollte Leitung der Akademie sich beim Einsatzleiter danach erkundigen, ob und welche Gefahren möglicherweise durch den Brand hervorgerufen worden sind und noch nachträglich auftreten können.

Eine Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Die Erkundungen bzw. Kontrollen beziehen sich auf folgende Einzelheiten:

- Ist die elektrische Anlage ausgefallen oder abgeschaltet?
- Sind Teile der elektrischen Anlage defekt?
- Bestehen Gefahren für Menschen durch Berührung von Teilen der elektrischen Anlage oder Kabel bzw. Geräte?
- Ist die Wasserversorgung intakt?
- Sind Gasleitungen oder Gasanlagen undicht oder in anderer Weise beschädigt?
- Sind elektronische Anlagen durch Rauch, Wasser oder andere Einflüsse gefährdet?
- Besteht Einsturzgefahr oder die Gefahr, dass beim Betreten von Räumen oder Fluren bzw. Treppen Gegenstände herunterfallen?
- Sind brennbare Flüssigkeiten freigesetzt worden?
- Sind Behälter von brennbaren Flüssigkeiten beschädigt oder undicht geworden?
- Besteht die Möglichkeit, dass Löschwasser in die Kanalisation, in offene Gewässer, Teiche usw. geflossen ist? Sind Gefahrstoffe (Säuren, Laugen, Gifte) freigesetzt worden?
- Sind die Zugänge oder Zugriffe zu Gefahrstoffen durch Brandeinwirkung beschädigt? Sind Löschanlagen oder Löschgeräte in Tätigkeit getreten oder benutzt worden?
- Sind Brandmeldeanlagen in Funktion getreten?
- Sind die Brandmeldeanlagen wieder einsatzbereit?
- Sind benachbarte Objekte oder Gebäude bzw. Personen durch Brandrauch oder durch Gefahrstoffe gefährdet?
- Sind benachbarte Gebäude durch Brandeinwirkung hinsichtlich ihrer Standfestigkeit beeinflusst worden?
- Sind öffentliche Verkehrsflächen durch den Brand oder durch Brandschutt hinsichtlich ihrer Benutzbarkeit beeinflusst worden?

Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen

Nach einem Brandereignis sind die Brandschutzeinrichtungen zu überprüfen. Unter der Leitung der Haustechnik ist so rasch wie möglich, ggf. auch in Teilbereichen, die Einsatzbereitschaft wieder herzustellen.

Benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) müssen schnellstmöglich ersetzt werden.

Löschwassertanks nachfüllen

Es ist auf ein rasches und vollständiges Nachfüllen des Sprinklertanks zu achten.

Brandursachenermittlung

Die Brandstelle wird nach Abzug der Feuerwehr durch die betriebliche technische Einsatzleitung gesichert. Spuren, die zur Brandursachenermittlung dienen könnten, dürfen nicht verändert oder beseitigt werden.

Weitere Maßnahmen sind mit den Ermittlungsbehörden und dem Sachversicherer abzustimmen.

Meldung an die Kanzlerin

Der Bereitschaftszustand der Brandschutzeinrichtungen ist den brandschutzverantwortlichen Personen und der Kanzlerin mitzuteilen.

Die Brandmeldung muss mindestens unmittelbar nach Beendigung der Löscharbeiten erfolgen. Sie kann zunächst telefonisch durchgeführt werden, ist jedoch sofort danach in einem schriftlichen Bericht, der eine vorläufige Beschreibung des Schadensereignisses enthält, nachzuliefern.

Veränderungen an der Brandstelle sollten nur vorgenommen werden, wenn sie zur Sicherung der Brandstelle, zur Vermeidung weiterer Schäden oder aus anderen unaufschiebbaren wichtigen Gründen erforderlich sind.

Weitere Meldungen sind u.a. zu richten an:

- das Gewerbeaufsichtsamt
- das Umweltamt
- das Ordnungsamt
- das Straßenverkehrsamt
- Versorgungsunternehmen

Voraussetzung für betriebliche Maßnahmen

Betriebliche Maßnahmen beginnen erst nach Abstimmung mit der Feuerwehr und nur dann, wenn keine Gefahren, für die die Beschäftigten der ADBK drohen. Eine Gefahrenkontrolle und Bewertung sind ggf. durch weitere Sachverständige erforderlich. Bereiche, von denen noch Gefahren ausgehen können (z.B. durch Kontamination), sind abzusperren.

Schadensminimierung bei Löschwasser

Maßnahmen zur Verringerung der Schäden durch Löschwasser sind in Abstimmung mit der Feuerwehr frühestmöglich unter Berücksichtigung des Eigenschutzes einzuleiten.

Aufnahme des „Normalbetriebs“

Erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen kann durch die Betriebsleitung schrittweise der „Normalbetrieb“ wieder aufgenommen werden.


Muster Schweißerlaubnisschein

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wie <input type="checkbox"/> Schweißen, <input type="checkbox"/> Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/>			
1	Arbeitsort/-stelle Brand- /explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name):	
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr			
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n	Name: _____
3e	Abschalten von Brand-Rauchmeldern	<input type="checkbox"/> Rauchmelder-Nr. / Meldergruppe : _____ von: _____ bis _____	Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr			
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n	Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum _____	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum _____	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift


Signaturen

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Leitung der Akademie der Bildenden Künste München:

Vorname, Name	Datum	Unterschrift
Prof. Karen Pontoppidan	30.03.23	

Brandschutzbeauftragter:

Vorname, Name	Datum	Unterschrift
Wolfgang Ullrich	14.02.2023	

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

Funktion	Name	Telefon
Kanzlerin	Frau Deschauer	100
Leiter Hausverwaltung	Herr Oeckl	108
Pforte Erweiterungsbau		109
Pforte Altbau		190
Brandschutzbeauftragter	Herr Wolfgang Ullrich	0 - 0211 739 37 54
Wichtige Rufnummern intern		
Sicherheitsbeauftragter für den Bereich der Studienwerkstätten:	Herr Stephan George	089 3852 -116 / -245
Sicherheitsbeauftragter für Bereiche Verwaltung und Haustechnik	Herr Stefan Prell	089 3852 250
Leiter- und Gerüstbeauftragter	Herr Murat Kiziltas	089 3852 167
Externe Rufnummern		
Notruf Feuerwehr		112
Notruf Polizei		110
Rettungsdienst		112
Giftnotruf		0 - 19 240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst		0 - 116 117
Zahnärztlicher Notdienst		0 - 72 33 09 -3/-4

Anhang
über im Brandschutz und Räumung geschulten Personen

Bereich	Name
Erweiterungsbau	
Untergeschoß	Frau Ferg
Erdgeschoss	Frau Schulz, Frau Schäuble, Frau Missler, Frau Brunner
1. Obergeschoss	Frau Grund, Frau Puell, Herr Hilger
Zwischengeschoß	Herr Kiening, Frau Eckhoff, Frau Holzwig
2. Obergeschoss	Frau Goll, Herr Czobel
3. Obergeschoss	Frau Jehl, Herr Sedlatschek, Herr Sebening, Frau Kinseher
Altbau	
Untergeschoss	Herr Spindler, Herr Schmidbauer, Herr Müller, Frau Effer, Herr Bräg
Erdgeschoss	Herr Boissel, Herr Köhler, Herr Granados, Herr Rauscher, Herr Topal
Zwischengeschoß	Herr Heuser
1. Obergeschoss	Herr Kiziltas, Herr Ayhan, Herr Konoday
2. Obergeschoss	Frau Muske, Frau Krehl, Frau Engels, Frau Ettl, Frau Sternberg
Gartenhaus	
Nord- und Südhälfte	Herr Curdija